

Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und
Internationales Strafrecht

Telefon + 49(0)511.7 62-8212
oder + 49(0)511.7 62-8261
Fax + 49(0)511.7 62-19071
E-Mail: radtke@jura.uni-hannover.de

Weitere Informationen unter:
www.jura.uni-hannover.de

Dienstgebäude
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

13. Juni 2012

**Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundesta-
ges am 13. Juni 2012**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs (...Strafrechtsänderungsgesetz - ...
StRÄndG)“ – BT-Drucks. 17/8131
- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs (...Strafrechtsänderungsgesetz - ...
StRÄndG)“ – BT-Drucks. 17/9345
- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Vorurteilsmotivierte Straftaten wirksam verfolgen“ – BT-Drucks. 17/8796

A. Anlass und Zielsetzung der Gesetzentwürfe und des Antrages

Die beiden eingebrachten (inhaltsgleichen) Gesetzentwürfe und der o.g. Antrag verfolgen im Kern übereinstimmend das Ziel, sog. vorurteilsmotivierten Straftaten wirksamer als nach geltendem Recht begegnen zu können. Darüber hinaus besteht ein gewisses Maß an Übereinstimmung in der

Bewertung solcher „vorurteilsmotivierter Straftaten“ und deren Spezifika, aus denen heraus Handlungsbedarf für den bzw. die Normgeber gesehen wird. In Bezug auf die mit dem Begriff „vorurteilsmotivierte Straftaten“, den als solchen lediglich der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwendet, bezeichneten Tatbegehungen wird einerseits von einem „höheren Unrechtsgehalt“ ausgegangen sowie andererseits eine Besonderheit darin gesehen, dass das Unrecht der Tat sich nicht in dem Angriff auf das bzw. die durch die Tat unmittelbar betroffenen Opfer erschöpft, sondern die entsprechenden Taten einen kollektiven Rechtsgutsverletzungsaspekt aufweisen. Der kollektive Rechtsgutaspekt wird in der Eignung der Taten zu einer gegenüber sonstigen Straftaten erhöhten Rechtsfriedensstörung („geeignet sind, weite Teile der Bevölkerung zu verunsichern und deren Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern“; BT-Drucks. 17/8796, S. 2) gesehen. Diese mit einem erhöhten Unrechtsgehalt gleichgesetzte gesteigerte Eignung zur Rechtsfriedensstörung ist aus dem Umstand abgeleitet, dass die entsprechenden Straftaten nicht aus einem Konflikt zwischen dem Täter und dem konkreten individuellen Opfer resultieren, sondern das Motiv des Täters aus der Verachtung gegenüber der – durch unterschiedliche Merkmale konstituierten – Gruppe, der das Opfer angehört, herrührt.

Um sowohl dem angenommenen erhöhten Unrechtsgehalt stärker Rechnung zu tragen als auch der mit den Taten einhergehenden (angenommenen) intensiveren Rechtsfriedensstörung zu begegnen, zielen die Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion und des Bundesrates darauf ab, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele des Täters als zu berücksichtigende Strafzumessungsgesichtspunkte in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu normieren. Dabei wird die Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen der Strafzumessung bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts konstatiert.¹ Davon geht auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Die Begründung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion und des Bundesrates nennt angesichts der Berücksichtigungsfähigkeit der im Entwurf genannten hassgeleiteten Beweggründe und Ziele der Täter bereits im geltenden Recht ausdrücklich als Zielrichtung der vorgeschlagenen Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB eine stärkere Sensibilisierung der Praxis und erhofft, durch das explizite Hervorheben der strafscharfenden Bedeutung der erfassten Beweggründe Anhaltspunkte für die inhaltliche Auslegung „des Menschenverachtenden“ zu geben.²

B. Zum Änderungsbedarf im Allgemeinen

I.

1. Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates hervor-gehoben wird, ist die Bekämpfung von Straftaten, die aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Motiven begangen werden, eine wichtige Aufgabe des Rechts-

¹ BT-Drucks. 17/8131 S. 4 re. Sp.

² Nachw. wie Fn. zuvor.

staates.³ Diese Einschätzung dürfte außerhalb jeden Streits stehen. Ebenso dürfte Konsens darüber bestehen, dass die vorgenannten Motive regelmäßig im Rahmen der Strafzumessung zu Lasten des Täters zu berücksichtigen sind, wenn und soweit der Grad des (verschuldeten) Unrechts oder die Schuld des Täters als solche durch entsprechende handlungsleitende Beweggründe des Täters beeinflusst werden. Eine Berücksichtigung der vom Entwurf genannte Beweggründe (und ggf. Ziele) fordert das geltende Recht bereits ausdrücklich in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, der sowohl „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ als auch „die Gesinnung, die aus der Tat spricht...“ als namentlich für die konkrete Strafzumessung zu beachten aufführt. Es besteht Einigkeit darüber, dass sowohl die Beweggründe als auch die Ziele eines Täters vor allem bei Vorsatzdelikten Rückschlüsse auf das Ausmaß der strafzumessungsrelevanten Einzeltatschuld bilden.⁴

2. Soweit dies auf der Grundlage veröffentlichter Rechtsprechung beurteilt werden kann, werden fremdenfeindliche, rassistische oder sonst menschenverachtende Beweggründe des Täters auch in der praktischen Rechtsanwendung bei der Strafzumessung bedacht. Diese Berücksichtigung betrifft dabei auch den in dem Entwurf ausdrücklich angesprochenen Aspekt, dass durch entsprechend motivierte Taten mit der tatbestandsmäßigen Verletzung der Rechtsgüter bzw. des Rechtsguts des konkreten Straftatopfers auch eine Beeinträchtigung, wenigstens in Gestalt der Erschütterung des Geltungsanspruchs der Güter bzw. Interessen weiterer Personen einhergeht, die bestimmte Gruppenmerkmale mit dem konkreten Straftatopfer teilen. Die Berücksichtigung erfasst dabei sowohl die Strafzumessung nach § 46 StGB im allgemeinen Strafrecht als auch die Sanktionsauswahl und die konkrete Bemessung der Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG im Jugendstrafrecht. Dazu lediglich zwei Beispiele:

a) Für das allgemeine Strafrecht hat das Brandenburgische Oberlandesgericht⁵ in Bezug auf eine Verurteilung wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu Recht für rechtsfehlerfrei gehalten, dass das Tatgericht bei der Strafzumessung die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe strafscharfend auch mit der Erwägung begründet hatte, der Angeklagte habe mit seinen „verhetzenden“ Äußerungen (Frage, ob die weiße Mutter eines dunkelhäutigen Kindes nicht das [nationalsozialistische] „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes“ kenne) nicht nur die Ehre der beleidigten Mutter und die Menschenwürde des Kindes verletzt, sondern habe auch die Menschenwürde aller Bevölkerungsteile mit „gemischter Herkunft“ angegriffen.⁶ Eine solche Strafzumessungserwägung trägt auf der Basis des geltenden Rechts dem Anliegen des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion und des Bundesrates in vollem Umfang Rechnung.

b) In Bezug auf die Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 JGG und die Bemessung der Höhe dieser Strafe nach § 18 Abs. 2 JGG hat der Bundesgerichtshof (BGH)⁷ in Bezug auf die Verurteilung wegen Beihilfe zum versuchten Mord die bei den Angeklagten festge-

³ BT-Drucks. 17/9345 S. 7 li. Sp.

⁴ Näher *Frisch*, Festgabe 50 Jahre BGH, Band 4, 2000, S. 269 (288).

⁵ Brandbg. OLG v. 28. 2. 2007 – 1 Ss 07/06, OLGSt StGB § 47 Nr. 13 (zit. nach juris).

⁶ Nachw. wie Fn zuvor juris Abs. 10.

⁷ BGH v. 31. 10. 1995 – 5 StR 470/94, NStZ-RR 1996, 120.

stellte rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Gewaltbereitschaft sowie die von Gefühlsroheit geprägte Teilnahme an einem versuchten Tötungsdelikt in zweierlei Hinsicht berücksichtigt. Zum einen hat der BGH angesichts des ausgebliebenen Erfolgsunrechts gerade auf die verachtenswerten Beweggründe das erhebliche (verschuldete) Handlungsrecht gestützt und daraus das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzung der „Schwere der Schuld“ im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG abgeleitet. Zum anderen hat der 5. Strafsenat des BGH die geschilderten Beweggründe zur Beteiligung an dem versuchten Mord aus niedrigen Beweggründen zugleich aus Anzeichen für erhebliche Erziehungsdefizite bei den jugendlichen Angeklagten gewertet und daraus abgeleitet, solcherlei begründeten Erziehungsdefiziten können im Regelfall lediglich durch den Vollzug von Jugendstrafe entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus hat der BGH betont, Jugendstrafen dürften nicht derart niedrig bemessen sein, dass dadurch das Maß der Schuld verniedlicht werde und die erforderliche erzieherische Einwirkung nicht mehr erreicht werden könne.⁸

Auch bei der Sanktionsauswahl und der Strafbemessung der Jugendstrafe im Jugendstrafrecht bietet das geltende Recht damit umfassende und ausreichende Möglichkeiten, auf „vorurteilsmotivierte Straftaten“ angemessen und sachgerecht zu reagieren. Die erforderlichen Signale des Rechtsstaates, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonst menschenverachtend motivierten Straftaten kraftvoll und wirksam entgegen zu treten, können damit bereits nach der jetzigen Rechtslage sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht deutlich sichtbar gesetzt werden.

Angesichts der vorstehenden kursorischen Bewertung des aktuellen Rechtszustandes besteht nach meiner Einschätzung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II.

Ein solcher ergibt sich auch nicht aufgrund unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Umsetzungspflichten. Die Bundesregierung hat das in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zutreffend ausgeführt.⁹ Auf die dortigen Ausführungen verweise ich.

III.

Gegen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf spricht aus meiner Sicht zudem das Fehlen gesicherter rechtstatsächlicher Erkenntnisse sowohl im Hinblick auf Art und Umfang des Vorkommens von Straftaten, deren Begehung durch rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe handlungsleitend motiviert sind, als auch im Hinblick auf den

⁸ Nachw. wie Fn. zuvor.

⁹ BT-Drucks. 17/9345 S. 7 li. Sp.

Umgang der Strafverfolgungsbehörden in sämtlichen Stadien des Strafverfahrens mit Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für eine entsprechende Tatmotivation vorliegen. Soweit im Rahmen der Rechtstatsachenforschung in einzelnen Untersuchungen, insbesondere in der von *Krupna*¹⁰ Staatsanwälte und Richter über die Berücksichtigung vorurteilsmotivierter Straftaten bei der Strafzumessung befragt worden sind, handelt es sich um eine zwar methodisch hochwertige aber lediglich eine relativ kleine Zahl von Befragten betreffende Studie. Soweit in den Begründungen des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion und des Bundesrates auf konkrete Zahlen einschlägiger Straftaten verwiesen wird, ist zu berücksichtigen, dass es sich insoweit weitgehend um polizeiliche Einordnungen der Straftaten handelt. Unmittelbare Rückschlüsse auf das Vorhandensein von handlungsleitenden menschenverachtenden Beweggründen oder Handlungszielen können daraus schon wegen der inhaltlich vagen Variablen und damit einhergehenden polizeilichen Definitionsmöglichkeiten nicht gezogen werden können.

Soweit an dem rechtspolitischen Anliegen einer verstärkten Bekämpfung vorurteilsmotivierter Straftaten trotz der an sich genügenden geltenden Rechtslage weiter festgehalten werden soll, bietet sich eine umfassendere rechtstatsächliche Untersuchung über die Häufigkeit entsprechend motivierter Straftaten sowie die Berücksichtigung solcher Motivationen bei der Strafzumessung sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht an. Insoweit halte ich die Anregung in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für sachgerecht.

IV.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen besteht allerdings ungeachtet der sinnvollen Anregung für eine umfassende rechtstatsächliche Untersuchung des Phänomens und des justiziellen Umgangs mit ihm kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in dem von den beiden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Sinne.

C. Zu dem konkreten Änderungsvorschläge

Abgesehen von dem fehlenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Allgemeinen habe ich auch Bedenken gegen den konkreten Regelungsvorschlag, § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Anschluss an die Wörter "Ziele des Täters" um die Wörter "besonders auch rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende" zu ergänzen.

Ungeachtet kontroverser Auffassungen über die theoretische Konzeption des durch § 46 StGB

¹⁰ *Krupna*, Das Konzept der „Hate Crimes“ in Deutschland, 2010.

geregelten Strafzumessungsvorgangs¹¹ besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die konkrete Strafzumessung innerhalb eines durch das Ausmaß der Einzeltatschuld gebildeten Rahmens in dem abstrakten gesetzlichen Strafraumen der verwirklichten Straftat zu erfolgen hat. Es besteht zudem weiterhin Konsens den von § 46 Abs. 1 StGB verwendeten Begriff der „Schuld“ als auf die konkrete einzelne Tat bezogene *Strafzumessungsschuld* zu verstehen.¹² Anders als die für die Legitimität des Schuldspruchs und der Strafe verfassungsrechtlich erforderliche *Strafbegründungsschuld*, die sich im Kern auf die Frage nach dem Ja oder Nein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters für das von ihm verursachte Unrecht beschränkt, ist die Strafzumessungsschuld einer Quantifizierung zugänglich.¹³ Diese Quantifizierung erfolgt in erster Linie anhand des Ausmaßes des vom Täter durch die einzelne Tat verschuldeten Handlungs- und Erfolgsunrechts. Für die konkrete Quantifizierung der strafzumessungsrelevanten Strafzumessungsschuld gibt das Gesetz dem Tatrichter exemplarisch Strafzumessungsaspekte an die Hand.

Das bisherige Recht formuliert die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB genannten Strafzumessungskriterien in ihrer Bewertungsrichtung für den Strafzumessungsvorgang neutral. Es ist gerade Aufgabe des Tatrichters und Teil des von ihm zu vollziehenden Strafzumessungsvorgangs, auf der Grundlage eines vollständig aufgeklärten Strafzumessungssachverhaltes die Bewertungsrichtung der jeweiligen Strafzumessungsaspekte für den konkreten Fall festzulegen.¹⁴ Die in den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion und des Bundesrates vorgesehene Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB würde insoweit einen Einschnitt in das bisherige System der Strafzumessungskriterien bedeuten, als die neu aufzunehmenden, hervorgehobenen Beweggründe des Täters als Strafzumessungsaspekte gerade nicht in ihrer Bewertungsrichtung neutral sondern von vornherein und selbstverständlich zu Recht ausschließlich strafscharfend berücksichtigt werden können.

Die Hervorhebung einzelner Beweggründe und Ziele des Täters, die zudem als Strafzumessungskriterien nicht bewertungsneutral sind, kann dazu führen, die revisionsgerichtliche Kontrolldichte tatrichterlicher Strafzumessungsentscheidungen zu erhöhen, obwohl die gesetzgeberische Grundentscheidung dahin geht, dem Tatrichter Wertungs- und Beurteilungsspielräume bei der Strafzumessung zu belassen. Diese Grundentscheidung beruht ihrerseits auf der Erwägung, dass Strafzumessungsentscheidungen maßgeblich durch den persönlichen Eindruck, den der Tatrichter in der Hauptverhandlung vom Angeklagten gewinnt, geprägt werden. Würde das zukünftige Recht einige ausgewählte Beweggründe und gegebenenfalls Ziele des Täters durch ihre ausdrückliche Erwähnung gegenüber anderen Motiven oder Zielen hervorheben, könnte dieser Hervorhebung im Zusammenwirken mit den gesetzlichen Darstellungsanforderungen an das tatrichterliche Urteil aus § 267 Abs. 3 StPO dazu führen, dass die Tatrichter sich geradezu formelhaft mit dem Fehlen oder Vorliegen der hervorgehobenen Beweggründe und Ziele beschäftigen, um eine Aufhebung des Strafausspruchs wegen unzureichender Darlegungen zu vermeiden. Entsprechende Tendenzen

¹¹ Ausführlich dazu *Streng*, in: Nomos Kommentar zum StGB, Band 1, 3. Aufl., 2010, § 46 Rn 46 ff.; siehe auch *Radtke*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 2. Aufl., 2012, Vor §§ 38 ff. Rn 58 ff. jeweils mwN.

¹² *Radtke*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Vor §§ 38 ff. Rn 15 mwN.

¹³ Nachw. wie Fn. zuvor; siehe auch ausführlich *Radtke* GA 2011, 636 (640 ff.).

¹⁴ Dazu *Streng*, in: Nomos Kommentar, § 46 Rn 123 mwN.

zu eher formelhaften Erwägungen lassen sich nach meiner Erfahrung bei der Anwendung von § 47 Abs. 1 StGB für die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen beobachten. Ein substantieller Gewinn für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Strafzumessungsvorgangs und damit letztlich für die Akzeptanz des Strafausspruchs ist damit kaum verbunden.

Gravierender scheint mir jedoch die Gefahr, dass die ausdrückliche Hervorhebung bestimmter nicht bewertungsrichtungsneutraler Beweggründe und Ziele des Täters den Strafzumessungsvorgang ungewollt insgesamt verändert, weil mit der Hervorhebung die Erwägung einhergehen kann, den ausdrücklich benannten Beweggründen von vornherein, ohne ausreichende Berücksichtigung des Einzelfalles und ohne Rückkoppelung, ob bei rechtsgutsbezogener Betrachtung ein gesteigerte Unrechts- und/oder Schuldgehalt vorliegt, ein höheres Gewicht als anderen, nicht ausdrücklich benannten Motiven des Täters zuzuweisen.

Die vorstehend formulierten Bedenken schließen nicht aus, bei der Ausgestaltung einzelner Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe zu berücksichtigen. Eine solche Berücksichtigung ist sowohl bei der tatbestandlichen Ausgestaltung über unrechts – und/oder schulderhöhende Tatbestandsmerkmale als auch über die Schaffung besonders schwerer Fälle, bei denen eine entsprechende, das Handlungsunrecht steigende Motivation exemplarisch benannt werden kann, denkbar. So erfasst etwa der Alternativentwurf-Leben (AE-Leben) im Rahmen seines umfassenden Reformvorschlags für die Neugestaltung der Tötungsdelikte als ein Merkmal (Regelbeispiel) einer im Unrechts- und Schuldgehalt über die „bloßen“ Totschlag hinausgehenden vorsätzlichen Tötung solche erfasst, bei der das handlungsleitende Tötungsmotiv die Zugehörigkeit des Opfers zu einer nach bestimmten Merkmalen zusammengesetzten Gruppe ist (§ 211 Abs. 2 Nr. 3 StGB AE-Leben).¹⁵ Zur Begründung hat der Arbeitskreis darauf abgestellt, dass bei einer derart motivierten Tötung einer Person allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe die Lebenssicherheit von Mitgliedern der entsprechenden Gruppe beeinträchtigt werde. Das gegenüber der „bloßen“ vorsätzlichen Tötung erhöhte Unrecht hat der AE-Leben unter Berücksichtigung seines Leitprinzips (Bedrohung der Lebenssicherheit der Allgemeinheit)¹⁶ für die Abgrenzung „bloßer“ vorsätzlicher Tötung gegenüber dem grundsätzlich höchststrafwürdigen Mord darin gesehen, dass über die individuelle Tötung hinaus jedem Mitglied der erfassten Gruppe die Existenzberechtigung abgesprochen und dadurch das Rechtsgut Leben der einzelnen Gruppenangehörigen in seiner Daseinsberechtigung und –gewissheit erschüttert sei.¹⁷

Diese Begründung unterscheidet sich von der in den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion und des Bundesrates vorgeschlagenen Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB durch seine deliktsspezifische und auf das tatbestandlich geschützte Rechtsgut bezogene Begründung für die Steigerung des Unrechtsgehalts. Soweit es rechtspolitisch für erforderlich gehalten wird, der besonderen Verwerflichkeit des Beweggrundes bei vorurteilsmotivierten Straftaten stärker als im geltenden

¹⁵ Heine/Höpfel u.a., GA 2008, 193 (200 und 229 f.)

¹⁶ A.a.O. S. 199.

¹⁷ A.a.O. S. 229.

Recht Ausdruck zu verleihen, so empfehle ich nach einer umfassenden Analyse der derzeitigen rechtstatsächlichen Verhältnisse für einzelne Straftatbestände, bei denen rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe von praktischer Bedeutung sind und zugleich für den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat bedeutsam sind, deliktsspezifische Lösungen in Erwägung zu ziehen. Eine weitere Berücksichtigung der durch das Vorurteil bedingten Motivation des Täters bei der konkreten Strafzumessung wäre dann allerdings vor dem Hintergrund des Doppelverwertungsverbots des § 46 Abs. 3 StGB ausgeschlossen.

D. Fazit

Zusammenfassend halte ich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht für gegeben. Soweit die Bedeutung der staatlichen Aufgabe der Zurückdrängung von Straftaten aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Beweggründen durch Änderungen im materiellen Strafrecht stärker als bisher zum Ausdruck gebracht werden soll, ist eine vorherige Untersuchung der rechtstatsächlichen Verhältnisse anzuraten. Konkrete Änderungsvorschläge sollten nicht auf der allgemeinen Ebene der Strafzumessungsgrundsätze und -kriterien des § 46 Abs. 2 StGB sondern deliktsbezogen im Sinne des angeführten Beispiels zu dem Reformvorschlag des AE-Leben erfolgen.

A handwritten signature in black ink, reading "Henning Radtke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

(Univ.-Prof. Dr. Henning Radtke, RiOLG)